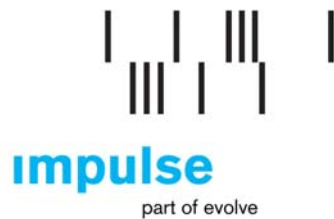




Initiative zur Innovationsförderung im Bereich Kreativwirtschaft



Programmteil impulse Förderungsmaßnahme impulse LEAD

**Sonderrichtlinien des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend
im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen**

Wien, im Dezember 2009

Bei den vorliegenden Richtlinien handelt es sich um Sonderrichtlinien auf der Grundlage der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 317/2009.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Ziele von impulse LEAD	5
3. Umsetzung und Laufzeit	5
3.1. Umsetzung	5
3.2. Laufzeit	5
4. Förderungsart und -höhe, förderbare Vorhaben und Kosten, Förderungskriterien, Projektlaufzeit	5
4.1. Förderungsart	5
4.2. Förderbare Vorhaben	5
4.2.1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	6
4.2.2. Spezifische Förderungsvoraussetzungen	6
4.3. Förderbare bzw. nicht förderbare Kosten	6
4.3.1. Förderbare Kosten.....	6
4.3.2. Nicht förderbare Kosten.....	7
4.4. Förderungshöhe	8
4.5. Förderungskriterien	8
4.6. Projektlaufzeit	8
4.7. Finanzielle Durchführbarkeit.....	9
5. Rechtliche Rahmenbedingungen	9
5.1. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen	9
5.2. EU-Konformität	9
6. Förderungswerber	10
6.1. Allgemeine Bestimmungen.....	10
6.2. Spezifische Bestimmungen	10
7. Abwicklung der Förderungsmaßnahme und Verfahren	11
7.1. Abwicklung der Förderungsmaßnahme.....	11
7.2. Einreichungsverfahren.....	11
7.3. Auswahlverfahren und Förderungsentscheidung	11
7.4. Auszahlung	12
7.5. Rückerstattung und Verwendungsnachweis.....	12
7.5.1. Rückzahlung der Förderung	12
7.5.2. Verwendungsnachweis.....	14
8. Monitoring und Evaluierungskonzept	14
8.1. Richtindikatoren für Monitoring	15
8.2. Richtindikatoren für Evaluierungen.....	15
9. ANHANG I - Auszüge aus den ARR 2004 zum Verfahren	16
9.1. Förderungsvertrag - Auflagen und Bedingungen (§ 21 Abs. 2 ARR 2004)	16
9.2. Personalkosten und Reisekosten (§ 31a ARR 2004)	17
9.3. Datenverwendung durch den Förderungsgeber (§ 27 ARR 2004).....	18
9.4. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz (§ 28 ARR 2004).....	18
9.5. Gerichtsstand	18
10. ANHANG II - De-minimis-Beihilfen	19
11. ANHANG III - Temporärer Beihilferahmen / Österreichregelung Kleinbeihilfen (N47a/2009)	20

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Einleitung

Die Kreativwirtschaft hat sich in den letzten Jahren vom dynamischen Nischenphänomen zu einem bedeutenden Erfolgsfaktor für den Wirtschaftsstandort Österreich entwickelt. Hinter dem Boom der Kreativwirtschaft steckt gebündelte Innovationskraft, und sie ist Schlüsselbegriff für Flexibilisierung und Standortentwicklung im 21. Jahrhundert.

Der Dritte Österreichische Kreativwirtschaftsbericht definiert die Kreativwirtschaft als jenen durch große Wachstumspotenziale gekennzeichneten Bereich an der Schnittstelle von Wirtschaft und Kultur, wo sich die künstlerisch/kulturelle Ambition mit der wirtschaftlichen Umsetzung verbindet.

Die Kreativwirtschaft hat eine hohe innovationspolitische Relevanz, die sich jedoch weniger durch ihren Beitrag zur Generierung von technischem Wissen manifestiert, sondern vielmehr durch den beträchtlichen Wissens- und Technologietransfer, der von ihr ausgeht. Die Unternehmen der Kreativwirtschaft sind aufgrund der für sie typischen sehr kleinteiligen und projektorientierten Organisationsformen Vorreiter hinsichtlich neuer Arbeitsrealitäten und damit auch ein wichtiger Impulsgeber für den Arbeitsmarkt. In Zeiten, wo im Wettbewerb der globalen Märkte nicht nur Kostenfaktoren für den Erfolg am Markt entscheidend sind, wird der Anteil kreativer Leistungen von Produkten, Dienstleistungen und Verfahren immer bedeutsamer. Diese kreativen Leistungen sind die Antwort auf zeitgemäße Konsumbedürfnisse, bei denen emotionale Aspekte eine immer bedeutendere Rolle einnehmen.

Im Zuge der vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend initiierten Initiative zur Innovationsförderung für die Kreativwirtschaft, evolve, ist die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) mit der Abwicklung des Programmteils impulse betraut. Im Rahmen des Programmteils impulse werden auch Projekte mit Modellcharakter unterstützt, die Gegenstand der vorliegenden Sonderrichtlinien sind.

Die Förderungsmaßnahme impulse LEAD adressiert Vorhaben (Projekte), die inhaltlich folgenden Bereichen zuzuordnen sind:

Design	Architektur
Multimedia/Spiele	Mode
Musikwirtschaft insb. Musikverwertung	Audivision und Film insb. Filmverwertung
Medien- und Verlagswesen	Grafik
Werbewirtschaft	Kunstmarkt

Unter der Voraussetzung der thematischen Zuordnung zu den o.a. Bereichen zeichnet sich die Förderungsmaßnahme impulse LEAD dadurch aus, dass sie Vorhaben, die über einzelne Unternehmen hinausgehen, unterstützt. Die Förderungsmaßnahme impulse LEAD unterstützt den Aufbau von nachhaltigen und wirtschaftlich tragfähigen Strukturen zur Stärkung des Innovationspotenzials, die Selbstorganisationsfähigkeit und die Professionalisierung von Unternehmen der Kreativwirtschaft.

Die Förderungsmaßnahme impulse LEAD adressiert Vorhaben mit Best-Practice Charakter, die einen Beitrag leisten, die Sichtbarkeit der Kreativwirtschaft als Wertschöpfungsfaktor zu erhöhen und damit zur Verbesserung der internationalen Positionierung Österreichs als Kreativstandort beitragen.

Die in Folge beschriebene Förderungsmaßnahme impulse LEAD ist ein weiterer Baustein von evolve und entspricht mit ihrer strategischen Ausrichtung auf die Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kreativwirtschaft und auf die Ausschöpfung des österreichischen Kreativpotenzials dem Regierungsprogramm der Bundesregierung für die XXIV. Gesetzgebungsperiode (siehe Punkt 2.2., S. 11 des Regierungsprogramms).

2. Ziele von impulse LEAD

Ziel der Förderungsmaßnahme impulse LEAD ist die Etablierung von zukunftsweisenden Best-Practice Modellen mit Disseminierungs- und Diffundierungscharakter, die jedenfalls im Kern den Tatbestand der experimentellen Entwicklung erfüllen.

Dies soll dazu beitragen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Unternehmen der Kreativwirtschaft zu stärken und die internationale Positionierung Österreichs als Kreativstandort zu verbessern.

3. Umsetzung und Laufzeit

3.1. Umsetzung

Die Umsetzung der Förderungsmaßnahme impulse LEAD erfolgt in Form von Ausschreibungen. In den einzelnen Ausschreibungen können innerhalb des hier festgelegten Rahmens thematische Schwerpunkte definiert werden.

3.2. Laufzeit

Die vorliegenden Sonderrichtlinien gelten ab 1. Dezember 2009 - vorbehaltlich der Ergebnisse einer Zwischenevaluierung - bis 31. Dezember 2013.

4. Förderungsart und -höhe, förderbare Vorhaben und Kosten, Förderungskriterien, Projektlaufzeit

4.1. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (sonstige Geldzuwendungen gemäß ARR 2004).

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Förderung von Projekten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

4.2. Förderbare Vorhaben

Förderbare Vorhaben müssen alle in Punkt 4.2.1. enthaltenen allgemeinen Förderungsvoraussetzungen sowie mindestens eine der in Punkt 4.2.2. angeführten spezifischen Förderungsvoraussetzungen erfüllen.

4.2.1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- Das Projekt ist inhaltlich den unter Punkt 1 angeführten Kreativbereichen zuzuordnen. Das bedeutet, dass einer oder mehrere dieser Bereiche vorrangige Adressaten aller innerhalb des Projektes gesetzten Maßnahmen sind bzw. das Projekt einen deutlichen Nutzen für diese Kreativbereiche und/oder traditionelle Wirtschaftssektoren darstellt.
- Das Projekt erfüllt die unter Punkt 2 angeführte Zielsetzung der Etablierung von zukunftsweisenden Best-Practice Vorhaben mit deutlichem Modellcharakter, die konkrete Disseminierungs- und Diffundierungsstrategien vorsehen.
- Das Projekt ist auf die Phase der experimentellen Entwicklung, sowie gegebenenfalls auch auf die erste Anwendung und/oder Marktüberleitung ausgerichtet.
- Das Projekt ist auf eine selbständige wirtschaftliche Tragfähigkeit ausgerichtet bzw. wird diese seitens des Förderungswerbers angestrebt.
- Das Projekt wird von einem Konsortium aus mindestens 3 Partnern oder einem Verein mit mindestens 5 Mitgliedern umgesetzt.
- Der Projektstandort liegt in Österreich.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind

- Projekte, die routinemäßige Adaptionen zum Inhalt haben.
- Projekte, die eine Auftragsarbeit zum Inhalt haben.

4.2.2. Spezifische Förderungsvoraussetzungen

- Das Projekt ist inhaltlich auf die Schaffung kritischer Massen und/oder durchgängiger Wertschöpfungsketten mittels Kooperationen und Netzwerken (inter- sowie transsektoral) ausgerichtet, welche auch längerfristig innovations- und kooperationsfördernd wirken und/oder
- Das Projekt ist inhaltlich auf Maßnahmen zur Professionalisierung von Abläufen und Prozessen (=Know-How Transfer) innerhalb der Wertschöpfungsketten zum Aufbau von nachhaltigen und wirtschaftlich tragfähigen Strukturen ausgerichtet und/oder
- Das Projekt fokussiert die Steigerung der öffentlichen Sichtbarkeit bzw. des Public Understanding für branchenspezifische Mechanismen und Leistungen der Kreativwirtschaft und deren mögliche Implikationen für andere Wirtschaftssektoren.

4.3. Förderbare bzw. nicht förderbare Kosten

4.3.1. Förderbare Kosten

Förderbar sind - unter Berücksichtigung der Erfüllung sämtlicher allgemeinen sowie einer der spezifischen Förderungsvoraussetzungen gemäß Punkt 4.2. - alle dem Projekt zurechenbaren direkten und tatsächlich entstandenen Kosten bzw. Aufwendungen für die Dauer des geförderten Vorhabens. Dies umfasst:

- Personalkosten, wie z.B. Gehälter, Löhne (Brutto-Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten). Die Personalkosten sind bis zum Ausmaß der gemäß Ziffer 8 der "Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen" jeweils festgelegten Richtwerte förderbar (BGBl. II Nr. 50/1999, Anhang 3, in der jeweils geltenden Fassung);
- Ausbildungskosten gemäß Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Europäischen Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. L 10 vom 13.01.2001 S.20-29), zuletzt geändert mittels Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 vom 20.12.2006 (ABl. L 368 vom 23.12.2006 S.85-86);
- Sachkosten, wie z.B. die Entwicklung von Pilot- und Demonstrationsobjekten, Beratung (insbesondere themenspezifisches Mentoring oder Coaching), Marktstudien und -research, Marketing und Kommunikationskosten;
- Drittkosten, wie z.B. Schutz- und Lizenzrechte, Kosten für Auftragsforschung, Kosten für spezifische Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, sofern sie 30% der Gesamtkosten nicht überschreiten;
- Sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Bedarfsmittel, Reisekosten und dergleichen, die im Zuge der Projektstätigkeit unmittelbar entstehen (sonstige Sachkosten). Reisekosten sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. 133, entspricht.

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Ist die Umsatzsteuer jedoch rückforderbar, so ist sie auch dann keine förderbare Ausgabe, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer ist somit ausgeschlossen.

Die Anrechenbarkeit dieser Kosten hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

4.3.2. Nicht förderbare Kosten

- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen (wie z.B. Fahrzeuge, unspezifische Gebäudeausstattung);
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen;
- Kosten für Bauinvestitionen;
- Kosten für Rücklagen und Rückstellungen;
- Aufwendungen für fortlaufende und unspezifische Beratungsleistungen;

- Kosten eines Projekts, die für die serielle Fertigung anfallen;
- Kosten eines Projekts, die bereits vor Antragstellung angefallen sind bzw. Kosten für Projektphasen die bereits abgeschlossen sind;
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten.

4.4. Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projekts.

Die Förderung im Rahmen der Förderungsmaßnahme impulse LEAD besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses abhängig vom Diffundierungsausmaß in der Höhe von bis zu 80% der förderbaren Projektkosten, wobei die maximale Förderungssumme pro Projekt mit EUR 300.000,- begrenzt ist. Die Gesamtkosten des Projekts müssen mindestens EUR 100.000,- betragen.

4.5. Förderungskriterien

Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit werden folgende Kriterien in der angeführten Gewichtung herangezogen (= Beurteilungskriterien):

- | | |
|--|--------------|
| • Innovationsgrad und Beitrag der experimentellen Entwicklung zur Projektzielerreichung | Gewichtung 4 |
| • Mehrwert, Relevanz und Nutzen für mindestens einen Bereich der Kreativwirtschaft | Gewichtung 4 |
| • Modellcharakter des Vorhabens sowie Disseminierungs- und Diffundierungswirkungen | Gewichtung 4 |
| • Erfüllungsgrad der spezifischen Förderungsvoraussetzungen | Gewichtung 4 |
| ▪ Schaffung kritischer Massen und durchgängiger Wertschöpfungsketten mittels Netzwerken / Kooperationen | |
| ▪ Professionalisierung von Abläufen und Prozessen zum Aufbau von nachhaltigen und tragfähigen Strukturen | |
| ▪ Steigerung des Public Understanding | |
| • Machbarkeit des Projektes mit den vorgesehenen Partnern | Gewichtung 4 |
| • Schlüssige Projektplanung zur erfolgreichen Realisierung des Projekts | Gewichtung 2 |
| • Wirtschaftliche Tragfähigkeit / längerfristige Perspektive (nach Förderungsperiode) | Gewichtung 2 |

4.6. Projektlaufzeit

Die Laufzeit eines Projekts beträgt mindestens ein Jahr und maximal drei Jahre. Die Projektlaufzeit kann in wohlbegründeten Fällen um maximal 12 Monate verlängert werden, sofern keine zusätzlichen Kosten anfallen.

4.7. Finanzielle Durchführbarkeit

Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert sein. Der Förderungswerber hat dies bei Einreichung des Ansuchens durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan, nachzuweisen.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen

5.1. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen

Die innerstaatliche Rechtsgrundlage für die vorliegenden Sonderrichtlinien sind die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004).

Weiters hat der Förderungswerber im Zuge der Antragstellung der aws zu bestätigen, dass

- das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz - GIBG), BGBl.I Nr. 66/2004, in der jeweils gültigen Fassung,
- das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz - BGStG), BGBl.I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung

bei der Durchführung des Projekts beachtet werden.

5.2. EU-Konformität

Die EU-beihilfenrechtliche Basis für die Förderungsfähigkeit des Programmteils impulse von evolve im Rahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie bildet eine der folgenden Beihilferechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis Beihilfen (Amtsblatt Nr. 379 vom 28.12.2006, S 5-10).

Der Förderungswerber ist im Zuge der Antragstellung schriftlich auf die beihilfenrechtliche Basis hinzuweisen und hat im Antragsformular zu bestätigen, dass die aus De-minimis-Programmen erhaltenen Beihilfen in den letzten drei Jahren die Obergrenze von insgesamt EUR 200.000,-- nicht überschritten haben.

- Mitteilung der Kommission "Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz - und Wirtschaftskrise" vom 17.12.2008 (konsolidierte Fassung veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 83 vom 07.04.2009) in Verbindung mit der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Republik Österreich während der Finanz- und Wirtschaftskrise ("Österreichregelung Kleinbeihilfen" N47a/2009, EK-Genehmigungsschreiben vom 20.03.2009, K(2009)2155): für Förderungsanträge ab 17.12.2008, sofern die Förderungszusage bis 31.12.2010 erfolgt.

Der Förderungswerber ist im Zuge der Antragstellung schriftlich auf die beihilfenrechtliche Basis hinzuweisen und hat im Antragsformular zu bestätigen, dass die auf Basis der De-minimis-Verordnung und/oder der Österreichregelung Kleinbeihilfen im Zeitraum 1.1.2008 bis 31.12.2010 bewilligten Beihilfen die Obergrenze von insgesamt EUR 500.000,-- nicht überschreiten.

Welche Beihilferechtsgrundlage im Einzelfall gilt, wird im jeweiligen Förderungsvertrag spezifiziert.

6. Förderungswerber

6.1. Allgemeine Bestimmungen

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung der Leistung erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers (im Falle einer juristischen Person betrifft dies deren Organe) dürfen keine Zweifel bestehen.

6.2. Spezifische Bestimmungen

Mögliche Förderungswerber sind:

- Konsortien mit mindestens drei Mitgliedern (davon mindestens ein Unternehmen), die sich folgendermaßen zusammensetzen können:
 - Unternehmen (mehrheitlich KMU),
 - Vereine,
 - Intermediäre und Multiplikatoren,
 - Universitäten, Fachhochschulen und deren Transferstellen,
 - Außeruniversitäre und kooperative Forschungseinrichtungen.
- Vereine und Arbeitsgemeinschaften mit mindestens fünf Mitgliedern (davon mindestens zwei Unternehmen), die sich folgendermaßen zusammensetzen können:
 - Natürliche Personen,
 - Unternehmen (mehrheitlich KMU),
 - Intermediäre und Multiplikatoren,
 - Universitäten, Fachhochschulen und deren Transferstellen,
 - Außeruniversitäre und kooperative Forschungseinrichtungen.

Der Förderungswerber hat darzustellen, wie die einzelnen Mitglieder zur Erreichung der Projektziele beitragen (Beschreibung der Aufgaben und Rollenverteilung zwischen den Mitgliedern zur Erreichung der Projektziele).

Unter die KMU-Definition fallen physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften, die ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU), d.h. ein Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio. Umsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben oder zu betreiben beabsichtigen. Verflochtene Unternehmen sind grundsätzlich als ein Unternehmen zu betrachten.

7. Abwicklung der Förderungsmaßnahme und Verfahren

7.1. Abwicklung der Förderungsmaßnahme

Mit der Abwicklung dieser Förderungsmaßnahme betraut der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) als Förderungsabwicklungsstelle (§ 38 ARR 2004).

7.2. Einreichungsverfahren

Die Einreichung hat anhand eines von der aws aufgelegten Formulars direkt bei der aws erfolgen. In diesem Formular sind die für die Bearbeitung des Förderungsansuchens erforderlichen Informationen angeführt. Diese umfassen insbesondere

- Informationen zum Förderungswerber: u.a. Stammdaten;
- Informationen zum Projekt: inhaltliche Ausrichtung (Nutzen, Disseminierungs- und Diffundierungswirkungen etc.), Zeit-, Kosten-, und Finanzplanung;
- Informationen über weitere Förderungsansuchen: Anzugeben sind geplante und erfolgte Förderungsansuchen für dieselbe Leistung bei anderen Bundesorganen, Rechtsträgern oder Gebietskörperschaften sowie etwaige erfolgte Zusagen. Weiters sind sämtliche innerhalb der letzten fünf Jahre für andere Leistungen erhaltenen öffentlichen und EU-Förderungen anzuführen. Auch nachträglich erfolgte Förderungsansuchen sind der aws unverzüglich mitzuteilen.

7.3. Auswahlverfahren und Förderungsentscheidung

Alle bis zu einem auf der Homepage www.impulse-awsq.at veröffentlichten Stichtag vollständig eingebrachten Ansuchen nehmen am Förderungsvergabeverfahren teil und werden nach Prüfung der formellen und wirtschaftlichen Aspekte durch die aws einem Bewertungsgremium vorgelegt. Das Bewertungsgremium zur Prüfung der inhaltlichen Aspekte besteht aus Fachexperten sowie einem Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend mit beratender Stimme. Die Mitglieder des Bewertungsgremiums werden vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend auf Vorschlag der aws ernannt. Die aws arbeitet eine Geschäftsordnung für das Bewertungsgremium aus, welche durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend erlassen wird.

Die aws verfasst ein Protokoll über die im Rahmen der Sitzung zur Förderung empfohlenen Projekte samt allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen, welches in weiterer Folge dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zur Förderungsentscheidung übermittelt wird.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen hat die aws dem Förderungswerber ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Insbesondere hat das Anbot auch die geplante Aufteilung des Bruttosubventionsäquivalents auf die einzelnen Mitglieder des förderwerbenden Konsortiums, Vereines oder der Arbeitsgemeinschaft darzustellen. Im Regelfall hat die Aufteilung des Bruttosubventionsäquivalents den Anteilen der einzelnen Mitglieder an den Gesamtkosten zu entsprechen. Davon kann in begründeten Fällen abgewichen werden, wobei allerdings das Bruttosubventionsäquivalent pro Mitglied die

Maximalförderungsintensität der Förderungsmaßnahme impulse LEAD in der Höhe von 80% nicht überschreiten darf.

Das Anbot ist vom Förderungswerber binnen eines Monats ab Zustellungsdatum anzunehmen. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die aws dem Förderungswerber dies schriftlich zu begründen.

7.4. Auszahlung

Der Zuschuss wird nach Prüfung der Voraussetzungen sowie nach Erfüllung der mit dem Förderungsanbot verbundenen Auflagen und Bedingungen in der Regel in drei Teilbeträgen ausgezahlt.

- Die erste Auszahlung in Höhe von 50 % des insgesamt zugesagten Zuschusses erfolgt nach dem Nachweis des Projektstarts.
- Die zweite Auszahlung in Höhe von 30 % erfolgt auf Anforderung durch den Förderungsnehmer nach dem Nachweis einer Abrechnung der bereits ausbezahlten Förderungsmittel sowie der Tatsache, dass 60 % der veranschlagten Projektkosten bereits getätigt wurden. Diesbezüglich sind der aws eine Abrechnung über mindestens 60 % der veranschlagten Projektkosten und die bereits ausbezahlten Mittel sowie ein Zwischenbericht über den Projektverlauf vorzulegen.
- Die dritte Auszahlung erfolgt nach Projektabschluss, einer abschließenden Projektkostenabrechnung und Vorlage eines Endberichts über die Projektumsetzung.

Sollte sich bei der abschließenden Projektkostenabrechnung zeigen, dass

- die tatsächlich angefallenen Kosten geringer als die veranschlagten Kosten sind, und/oder
- die bereits getätigten Förderauszahlungen die tatsächlich angefallenen Kosten überschreiten,

so ist die Gesamtförderung entsprechend zu kürzen und ein allfälliger Differenzbetrag innerhalb von zwei Wochen vom Förderungsnehmer zu refundieren.

7.5. Rückerstattung und Verwendungsnachweis

7.5.1. Rückzahlung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - die Förderung über Aufforderung der jeweiligen Förderungseinrichtung oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

- Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist,
- vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf

die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,

- der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßigem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,
- der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- die Leistung vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 21 Abs. 2 Z 12 ARR 2004 nicht eingehalten wurde,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
- das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) nicht berücksichtigt wird,
- dem Förderungsnehmer obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 34a ARR 2004 nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln),
- von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, welche die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Punkte 1 bis 3, 6, 8 bis 11 und 13 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3 % über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

Trifft den Förderungsnehmer in den Fällen der Punkte 4, 5, 7 und 12 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 % pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren (§ 39 Abs. 3 BHG).

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

7.5.2. Verwendungsnachweis

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, über die Durchführung der geförderten Leistung mittels Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht (Zwischen- bzw. Endbericht) und einer Projektkostenabrechnung zu berichten. Im Förderungsvertrag können Teil- bzw. Endnachweise innerhalb bestimmter Fristen vorgesehen werden.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

Die Projektkostenabrechnung muss eine grundsätzlich durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Übermittlung kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungswerber zu verpflichten, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, einzuholen, soweit die Datenverwendung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnehin zulässig ist.

Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

Wenn es zur Kontrolle erforderlich erscheint, ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, alle Einnahmen und Ausgaben - insbesondere durch Vorlage der Bilanzen - nachzuweisen oder sonstige geeignete Unterlagen (z.B.: Kostenrechnungsunterlagen) vorzulegen.

8. Monitoring und Evaluierungskonzept

Mit 2011 ist eine Zwischenevaluierung der Förderungsmaßnahme impulse LEAD geplant. Eine ex post Evaluierung hat nach Ende der Laufzeit der Förderungsmaßnahme zu erfolgen.

Die Evaluierungen werden vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend beauftragt und erfolgen durch externe Experten.

Im Sinne einer Ausrichtung auf die Förderungszielsetzungen sollen folgende Indikatoren zum Monitoring und zu den Evaluierungen der Förderungsmaßnahmen herangezogen werden:

8.1. Richtindikatoren für Monitoring

- Anzahl der eingereichten Projekte mind. 10 je Ausschreibung
- Anzahl der geförderten Projekte mind. 3 je Ausschreibung
- Anzahl der adressierten Kreativwirtschaftsbereiche mind. 2. je Ausschreibung
- Anzahl der Bundesländerstreuung mind. 2. je Ausschreibung
- Projektvolumen der geförderten Projekte > EUR 0,7 Mio. je Ausschreibung
- Anzahl der geförderten Kooperationspartner mind. 5 je Ausschreibung

8.2. Richtindikatoren für Evaluierungen

- Qualitative und Quantitative Zusammensetzung der Konsortien (inter/intrasektoral) (Art / Anzahl der Kooperationen / Kooperationsqualität / Kooperationsoutput)
- Beitrag der Förderung zum wirtschaftlichen Erfolg des Projektes bzw. der Projektbetreiber (Marktanteil, Unternehmenswachstum, Marktanteil, Branchenwachstum.....)
- Gestützte / ungestützte Bekanntheit des Projektes innerhalb der relevanten Zielgruppe
- Arten / Anzahl der unterschiedlichen Diffusions- und Disseminationsmodellen; Adaptionrate der Best Practice Modelle
- Additionalität
- Impacts auf andere Sektoren.

9. ANHANG I - Auszüge aus den ARR 2004 zum Verfahren

Die Bestimmungen des Anhangs basieren auf den in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über "Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)", BGBl. II Nr. 51/2004, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 317/2009, enthaltenen Regelungen und sind integraler Bestandteil der Sonderrichtlinien.

9.1. Förderungsvertrag - Auflagen und Bedingungen (§ 21 Abs. 2 ARR 2004)

Die Gewährung einer Förderung ist, sofern die Eigenart der dieser Förderung zugrundeliegenden Leistung nicht in Sonderrichtlinien (6. Abschnitt) zu regelnde Ergänzungen und/oder Abweichungen erfordert, vom anweisenden Organ davon abhängig zu machen, dass der Förderungswerber insbesondere

1. innerhalb einer vom anweisenden Organ festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsanbotes (§ 20 Abs. 2 ARR 2004) samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt,
2. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
3. dem anweisenden Organ alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
4. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen - alle jeweils grundsätzlich im Original - bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgang entscheidet,
5. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 4 genannten Unterlagen - unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen - zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab dem Ende des Jahres dessen vollständiger Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare

dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,

6. bei Gewährung eines Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschusses die von ihm betraute Kreditunternehmung ermächtigt, den Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU alle im Zusammenhang mit der betreffenden Förderung erforderlichen Auskünfte, insbesondere auch Bonitätsauskünfte, zu erteilen,
7. das anweisende Organ und die von diesem beauftragte Förderungsabwicklungsstelle ermächtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben,
8. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
9. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 317/2009),
10. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet,
11. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (§§ 23 bis 26 ARR 2004) innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,
12. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
13. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 22 ARR 2004 übernimmt,
14. eine hinreichende Sicherstellung für die Rückzahlung eines Förderungsdarlehens und grundsätzlich auch für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen (§§ 22 und 34 ARR 2004) bietet und
15. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt.

9.2. Personalkosten und Reisekosten (§ 31a ARR 2004)

Personalkosten und Reisekosten dürfen bei einer Gesamtförderung jedenfalls, bei einer Einzelförderung dann, wenn die Gesamtausgaben für die Leistung überwiegend aus Bundesmitteln getragen werden, nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt werden, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

9.3. Datenverwendung durch den Förderungsgeber (§ 27 ARR 2004)

Dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der jeweiligen Abwicklungsstelle für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministers für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

9.4. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz (§ 28 ARR 2004)

Sofern eine über § 27 ARR 2004 hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Förderungsgeber und von der jeweiligen Abwicklungsstelle für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erfolgen. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

9.5. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

10. ANHANG II - De-minimis-Beihilfen

De-minimis-Beihilfen basieren auf der Verordnung (EG) Nr. 1998 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt L 379 vom 28.12.2006, S 5-10), die bis 31.12.2013 gilt.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,-- nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 100.000,-- nicht überschreiten.

Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, die für das Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat maßgebend sind.

Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme diesen Höchstbetrag, kann der Rechtsvorteil dieser Verordnung auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil dieser Verordnung kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

11. ANHANG III - Temporärer Beihilferahmen / Österreichregelung Kleinbeihilfen (N47a/2009)

Für Förderungen auf Grundlage der Mitteilung der Kommission "Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz - und Wirtschaftskrise" vom 17.12.2008 (konsolidierte Fassung veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 83 vom 07.04.2009) in Verbindung mit der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Republik Österreich während der Finanz- und Wirtschaftskrise ("Österreichregelung Kleinbeihilfen" N47a/2009, EK-Genehmigungsschreiben vom 20.03.2009, K(2009)2155)) gelten folgende Bestimmungen:

Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten Förderungen und allfällig davor oder parallel gewährten De-minimis-Förderungen darf im Zeitraum 1.1.2008 bis 31.12.2010 den Höchstbetrag von EUR 500.000,-- nicht übersteigen. Förderungen nach diesen Bestimmungen können mit anderen Förderungen kumuliert werden, sofern die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität nicht übersteigt, die in Freistellungsverordnungen oder Leitlinien festgelegt ist.